

Merkblatt für Eltern zur Kindertagespflege

1. Kindertagespflege – was ist das?

Kindertagespflege ist ein familiennahes, flexibles Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres. Tagespflegepersonen können bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Die Betreuung findet vorwiegend im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters statt. Aus pädagogischer Sicht ist die Betreuung in einer kleinen Gruppe wie in der Kindertagespflege für die Entwicklung von Kindern unter 3 Jahren ideal und damit eine echte Alternative zum Besuch einer Kindertagesstätte.

Die Kindertagespflege hat den gesetzlichen Auftrag – ebenso wie Kindertageseinrichtungen – die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Kindertagespflege ist eine flexible Betreuungsform und kann an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientiert gestaltet und somit an individuelle Betreuungsbedarfe angepasst werden. Bei Bedarf kann sie für Kinder ab drei Jahren somit auch die Betreuung in der Kindertagesstätte oder in der Schule/Ganztagsschule sinnvoll ergänzen.

Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis die nach eingehender Prüfung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe – Jugendamt – erteilt wird. Zudem müssen sie sich regelmäßig qualifizieren und einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind absolvieren.

2. Welche Vorteile bietet Kindertagespflege?

Viele Eltern wünschen sich für die Kleinsten die familiennahe und flexible Betreuungsform der Kindertagespflege.

Vorteile einer Betreuung in Kindertagespflege sind:

- Familienähnliche Strukturen bieten ein Umfeld in dem Kinder ein hohes Maß an Alltagsbildung erfahren
- Kleine, überschaubare Gruppen
- Feste Bezugspersonen
- Individuelle Förderung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern
- Diese intensive und familiennahe Betreuung erleichtert gerade den Kindern unter drei Jahren den Einstieg in die Betreuung außerhalb der Familie
- Flexible Betreuungszeiten – Unabhängig von Öffnungszeiten
- Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut.
- Buchungszeit von 15 Stunden pro Woche sind möglich
- Örtliche Nähe/Vermittlung des Kindes in der Nähe des Wohnortes bzw. des Arbeitsplatzes der Eltern.
- Nach dem SGB VIII §24 haben ein- und zweijährige Kinder einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung, so dass Eltern für ihre Kinder und der jeweiligen Familiensituation wählen können.

3. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Kindertagespflege bewilligt wird?

Kindertagespflege für Kinder:

Bis zum ersten Lebensjahr

Eine Bewilligung der Kindertagespflege ist nur möglich, bei Erwerbstätigkeit der Eltern, bei Vorliegen einer Schul- oder Hochschulausbildung bei deren Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit gem. §24 Abs.1 Ziffer 2 SGB VIII.

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

Im Kinderförderungsgesetz wurde zum 01.08.2013 ein Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt. D. h. Kinder haben ab dem ersten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertagespflege oder in der Kindertageseinrichtung.

Ab dem 3. Lebensjahr

Der Besuch der Kindertageseinrichtung hat in der Regel Vorrang. Eine Betreuung in der Kindertagespflege ist als Ergänzung zum Kindergarten/Schule/OGS jedoch möglich. Voraussetzung hier ist, dass die Eltern entweder Erwerbstätig sind, einer Ausbildung nachgehen, an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in der Arbeit teilnehmen.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll in jedem Fall drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen. Die Betreuungszeit sollte in der Regel mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen. Bei gleichzeitigem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Schule bzw. bei besonderen Betreuungszeiten kann von der Mindestbetreuungszeit abgewichen werden.

4. Elternbeitrag

Die Satzungen des Kreises Borken zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege sehen vor, dass die Eltern monatliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagespflege leisten. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ist gestaffelt nach dem Jahreseinkommen der Eltern und abhängig vom Alter des Kindes sowie den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege wird nur ein Beitrag erhoben – jeweils der höhere. Die Betreuungszeit bis 15 Stunden wöchentlich ist allerdings nur im Rahmen der Kindertagespflege möglich

Ansprechpartner bei Fragen und Höhe der Beiträge ist der Kreis Borken.

Tel. 02861/82-0

www.kreis-borken.de

5. Aufgaben der Fachberatung

Neben der allgemeinen Beratungs- und Informationstätigkeit für Eltern und Tagespflegepersonen liegt die Hauptaufgabe der Fachberatung in der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegern sowie in der Werbung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

Welche Fachberaterin für Ihren Ort zuständig ist entnehmen Sie bitte der Startseite des SkF zur Kindertagespflege.

6. Anforderungen an die Tagespflegepersonen/Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII

Die Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Pflegeerlaubnis wird vom zuständigen Jugendamt nach einer Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson und der Rahmenbedingungen ausgestellt. Die Tagespflegepersonen müssen sich insbesondere durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Eltern, anderen Tagespflegepersonen und der Fachberatung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie muss zudem an einem Qualifikationskurs zur Kindertagespflege einschl. Erste-Hilfe-Kurs am Kind teilnehmen und ein Gesundheits- und polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

7. Versicherungen

Unfallversicherung

Tagespflegekinder sind über die Landesunfallkasse in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Der Schutz der Unfallversicherung besteht während der Betreuungszeit des Kindes durch die Tagespflegeperson sowie auf dem direkten Weg zur Tagespflegeperson bzw. auf dem direkten Weg nach Hause.

Haftpflichtversicherung

Wird ein Kind in Kindertagespflege betreut, übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht an die Tagespflegeperson. Während der Betreuung des Kindes muss deshalb die Tagespflegeperson anstelle der Eltern dafür Sorge tragen, dass dem Kind nichts passiert und auch kein Dritter durch das Verhalten des Kindes einen Schaden erleidet. Mit der Betriebshaftpflichtversicherung können Schäden, die einem Dritten durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, abgesichert werden. Die Tagespflegeperson benötigt eine Betriebshaftpflichtversicherung, die das Tageskind/die Tageskinder ausdrücklich mit einbezieht.